

Nachtrag zur Datenverarbeitung bei Veranstaltungen

Zuletzt aktualisiert: 1. Januar 2025

Dieser Nachtrag zur Datenverarbeitung bei Veranstaltungen („Nachtrag“) ist ein Bestandteil der Vereinbarung („Vereinbarung“) zwischen dem RELX-Unternehmen und dem Sponsor, dem Aussteller oder jeder anderen in der Vereinbarung genannten Partei (jeweils eine „Partei“), in der auf diesen Nachtrag Bezug genommen wird.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Unter „Datenschutzgesetze“ sind sämtliche anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Verfügungen, Verordnungen und sonstigen staatlichen Vorgaben zum Datenschutz zu verstehen.

1.2 Die verwendeten Begriffe „Verantwortlicher“, „betroffene Person“, „gemeinsame Verantwortliche“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ haben dieselben Bedeutungen, wie sie ihnen in den Datenschutzgesetzen beigemessen werden, und falls in den Datenschutzgesetzen äquivalente oder sinngleiche Begriffe verwendet werden, z. B. „persönliche Informationen“ statt „personenbezogene Daten“, so sind sie im vorliegenden Dokument gleichbedeutend.

2. Geltungsbereich

2.1 Dieser Nachtrag gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die jede Partei im Rahmen der Vereinbarung von der anderen Partei und ggf. deren verbundenen Unternehmen erhält.

2.2 Art und Zweck der Verarbeitung stehen im Zusammenhang mit der Ausstellung, der Show, der Konferenz, dem Webinar, dem Seminar oder einer anderen Veranstaltung und den damit verbundenen Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung. Die Dauer der Verarbeitung steht im Einklang mit der Vereinbarung. Die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um diejenigen, die im Rahmen der Vereinbarung verarbeitet werden. Die Kategorien der betroffenen Personen sind diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Vereinbarung verarbeitet werden.

3. Rollen und Einschränkungen

3.1 Jede Partei bestimmt selbständig den Zweck und die Mittel ihrer Verarbeitung personenbezogener Daten und ist folglich ein unabhängiger Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nicht als gemeinsame Verantwortliche und werden dies auch künftig nicht tun.

3.2 Jede Partei kommt ihren Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen nach, und jede Partei ist individuell und unabhängig für ihre eigene Einhaltung verantwortlich. Keine der Bestimmungen in diesem Nachtrag führt zu einer Änderung der Einschränkungen, die auf die Rechte der Parteien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung anwendbar sind.

4. Unterstützung

4.1 Die Parteien kooperieren und unterstützen sich gegenseitig, soweit dies vernünftigerweise erforderlich ist, damit die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen nachkommen kann, wobei die Art der Verarbeitung und die der Partei zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden.

5. Grenzüberschreitende Übermittlung

5.1 Die Parteien stellen sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Parteien in ein anderes Land angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus im Einklang mit den Datenschutzgesetzen unterliegt.

6. Länderspezifische Bedingungen

6.1 Insofern eine der Parteien personenbezogene Daten verarbeitet, die aus einem der nachstehend aufgeführten Länder stammen oder anderweitig den dort geltenden Datenschutzgesetzen unterliegen, gelten zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen die darin dargelegten Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Land/die jeweiligen Länder.

Europäischer Wirtschaftsraum, Vereinigtes Königreich und Schweiz

1. Soweit eine Partei personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“), dem Vereinigten Königreich („UK“) oder der Schweiz an die jeweils andere Partei mit Sitz außerhalb des EWR, der UK oder der Schweiz übermittelt, wird davon ausgegangen, dass die Parteien die Standardvertragsklauseln, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 genehmigt wurden und unter http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/914/oj abrufbar sind („Klauseln“), in Bezug auf eine solche Übermittlung vereinbart haben, es sei denn, die Parteien können sich auf einen alternativen Übermittlungsmechanismus oder eine andere Grundlage gemäß den Datenschutzgesetzen berufen, wobei:

- a. die empfangende Partei der „Datenimporteur“ und die jeweils andere Partei der „Datenexporteur“ ist;
- b. das Modul Eins gilt, die Module Zwei, Drei und Vier, die Fußnoten, die Klausel 11(a) Option und die Klausel 17 Option 2 entfallen und die entsprechenden Anhänge jeweils um die im Nachtrag und in der Vereinbarung aufgeführten Informationen ergänzt werden;
- c. die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, die „zuständige Aufsichtsbehörde“ ist;
- d. die Klauseln dem Recht des Landes unterliegen, in dem der Datenexporteur ansässig ist;
- e. jedwede Rechtsstreitigkeit, die sich aus den Klauseln ergibt, von den Gerichten des Landes zu entscheiden ist, in dem der Datenexporteur ansässig ist; und
- f. im Falle einer Widersprüchlichkeit zwischen den Bestimmungen der Vereinbarung und den Klauseln die Klauseln maßgebend sind.

2. In Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Vereinigten Königreich gelten die Klauseln gemäß obigem Abschnitt 1 entsprechend der geänderten Fassung des International Data Transfer Addendum (Addendum zur internationalen Datenübermittlung) zu den EU-Standardvertragsklauseln gemäß § 119A(1) Data Protection Act 2018, abrufbar unter <https://ico.org.uk/media/for-organisations/documents/4019539/international-data-transfer-addendum.pdf> („UK-Addendum“), wobei die Tabellen 1 bis 3 jeweils mit den im Nachtrag und in der Vereinbarung enthaltenen Informationen ausgefüllt werden und Tabelle 4 durch Auswahl von „keine Partei“ ausgefüllt wird.

3. In Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Schweiz gelten die Klauseln, wie sie in Abschnitt 1 oben angewendet werden, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

- a. Verweise auf die „EU-Verordnung 2016/679“ sind als Verweise auf das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz („Schweizer DSG“) zu verstehen;
- b. Verweise auf bestimmte Artikel der „EU-Verordnung 2016/679“ werden durch die entsprechenden Artikel oder Abschnitte des Schweizer DSG ersetzt;

- c. Verweise auf „EU“, „Union“, „einen Mitgliedsstaat“ und „Recht eines Mitgliedsstaats“ werden durch Verweise auf „Schweiz“ bzw. „schweizerisches Recht“ ersetzt;
- d. der Begriff „Mitgliedsstaat“ ist nicht so auszulegen, dass betroffene Personen in der Schweiz von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, ihre Rechte geltend zu machen;
- e. Klausel 13(a) und Teil C des Anhangs I werden nicht angewendet und die „zuständige Aufsichtsbehörde“ ist der Schweizer Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte;
- f. die Klauseln unterliegen den Gesetzen der Schweiz; und
- g. jedwede Rechtsstreitigkeit, die sich aus den Klauseln ergibt, wird von den Gerichten der Schweiz entschieden.

Lateinamerika

[LATAM Addendum](#)

Mittlerer Osten und Afrika

[MEA Addendum](#)

Vereinigte Staaten

1. Soweit eine der Parteien personenbezogene Daten im Rahmen des California Consumer Privacy Act und seiner Durchführungsbestimmungen („CCPA“) an die andere Partei veräußert oder weitergibt, gilt Folgendes:

- a. Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten der empfangenden Partei zur Verfügung gestellt werden, sind in der Vereinbarung festgelegt und unterliegen deren Datenschutzrichtlinien;
- b. Die personenbezogenen Daten werden der empfangenden Partei nur für die in der Vereinbarung festgelegten begrenzten und spezifizierten Zwecke zur Verfügung gestellt und dürfen nur für diese begrenzten und spezifizierten Zwecke verwendet werden;
- c. Die empfangende Partei ist zur Einhaltung der geltenden Vorschriften des CCPA verpflichtet, einschließlich – in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die der empfangenden Partei zur Verfügung gestellt werden – der Gewährleistung eines Datenschutzniveaus, das für Unternehmen nach dem CCPA vorgeschrieben ist;
- d. Die offenlegende Partei hat in Bezug auf die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten das Recht, angemessene und geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die empfangende Partei die personenbezogenen Daten in einer Weise verwendet, die den Verpflichtungen der offenlegenden Partei nach dem CCPA entspricht;
- e. Der offenlegenden Partei wird das Recht eingeräumt, nach Benachrichtigung angemessene und geeignete Schritte zu unternehmen, um die unbefugte Nutzung der der empfangenden Partei zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu unterbinden und zu beenden; und
- f. Die empfangende Partei ist zur Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet, wenn sie feststellt, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem CCPA nicht mehr nachkommen kann.